



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/008/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 24.01.2023
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	22.02.2023
Kreisausschuss	08.03.2023
Kreistag	12.04.2023

Festsetzung der Leistungen als Ausgleich für Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen gem. § 14 k NFAG

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis leitet die mit Bescheid des Landes Niedersachsen vom 07.12.2022 zugewiesenen Mittel für Mehraufwendungen in der Kindertagespflege in Höhe von 760.108,- € vollständig an die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede weiter.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift Gez. Kappelmann
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

20.04.01 hul

Westerstede, den 25.01.2023

Festsetzung der Leistungen als Ausgleich für Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen gem. § 14 k NFAg

Das Land Niedersachsen hat zum Jahresende 2022 noch einige Beschlüsse zur finanziellen Entlastung der Kommunen auf den Weg gebracht. Dazu gehören die mit Bescheid vom 07.12.2022 festgesetzten Leistungen als Ausgleich für Mehraufwendungen aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel in 2022/2023 für die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der als Anlage beigefügt ist.

Die Ausgleichsleistungen für die öffentlichen Schulen i. H. v. 2,2 Mio. € wurden bereits an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet bzw. beim Landkreis eingenommen.

Die weiteren zugewiesenen Mittel i. H. v. 760.108 € hat der Landkreis in seiner Eigenschaft als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger nach § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII erhalten. Zwar nehmen vereinbarungsgemäß die kreisangehörigen Kommunen die Aufgabe der Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen sachlich wahr, aber die Kreisverwaltung darf die vom Land dem Kreis in seiner vorerwähnten gesetzlichen Zuständigkeit zugewiesenen Mittel nicht ohne Gremienbeschluss an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben. Die Aufgabe der Betreuung der Kinder in der Tagespflege wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vom Landkreis wahrgenommen.

Die Höhe des Zuweisungsbetrages für das Ammerland von 760.108 € richtet sich nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege zum Stichtag 01.03.2022, die sich auf insgesamt 5.877 Kinder beläuft. Somit ergibt sich folgende finanzielle Aufteilung:

Betrag und Kinder insges.	Anteil Kinder in Tageseinrichtungen der kreisangeh. Kommunen	Anteil der Kinder in der Tagespflege des Landkreises
5.877	5.306	571
760.108 €	686.257 €	73.851 €

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen mit diesen Finanzmitteln die vorerwähnten Mehrbelastungen aufgefangen werden. Da der Landkreis bei der Kindertagespflege keine erkennbaren Mehraufwendungen zu verzeichnen hat, die kreisangehörigen Kommunen aber gleichwohl nennenswerte Mehrbelastungen zu tragen haben, schlägt die Verwaltung vor, die gesamten Mittel i. H. v. 760.108 € ohne Anrechnung der Kinder in der Kindertagespflege in voller Höhe an die kreisangehörigen Kommunen weiterzureichen.